

Bericht und Antrag

des Justizausschusses

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch und das AIDS-Gesetz geändert werden

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1989 im Zuge der Vorberatung über den Initiativantrag 128/A der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung geändert werden, über gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Graff und Dr. Ofner gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1988 einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen. An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ofner, Rosemarie Bauer, Dr. Fasslabend, Dr. Fuhrmann, Dr. Ermacora, Dr. Helga Hieden-Sommer, Dr. Preiß und Wabl sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger. Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Ing. Gasser gewählt.

Im Zuge seiner Beratungen hat der Justizausschuß die nachstehenden Feststellungen getroffen:

Zu Artikel I:

Das Aufkommen und die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS) in den letzten Jahren hat zu einer Diskussion über die Auswirkungen der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Unzucht nach § 210 StGB geführt. Vor allem die für Gesundheitsfragen zuständigen Stellen — der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, die Landessanitätsdirektoren und die AIDS-Kommission des Obersten Sanitätsrates — haben gegen diese Strafbestimmung gewichtige gesundheitspolitische Bedenken ins Treffen geführt und ihre Aufhebung gefordert. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Strafbarkeit männlicher homosexu-

eller Prostitution der Wirksamkeit der gegen die Verbreitung von AIDS getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung regelmäßiger Untersuchungen und sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen sowie der behördlichen Registrierung aller Prostituierten, zuwiderlaufe. Zum einen stellen nämlich nach den bisherigen Erfahrungen männliche homosexuelle Prostituierte eine besonders gefährdete wie gefährdende Risikogruppe dar, zum anderen kann aber derzeit auch nicht damit gerechnet werden, daß sich Angehörige dieser Gruppe den im AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 293/1986, — ferner auch in der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, BGBl. Nr. 314/1974 — vorgesehenen Untersuchungen unterziehen, weil dies einer Selbstanzeige wegen des Vergehens nach § 210 StGB gleichkäme.

Die Strafbestimmung gegen die männliche homosexuelle Prostitution soll aus diesen Gründen aufgehoben werden.

Zu Artikel II:

Die Notwendigkeit, einer weiteren Verbreitung von AIDS nachdrücklich entgegenzuwirken, läßt jedoch nicht nur die Aufhebung des § 210 StGB, sondern auch einen Ausbau der Strafbestimmung des AIDS-Gesetzes angezeigt erscheinen. Der Gesetzentwurf schlägt daher eine Ergänzung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 9 des AIDS-Gesetzes vor. Eine die Prostitution ausübende Person — männlichen oder weiblichen Geschlechts — soll danach strenger bestraft werden können, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 des AIDS-Gesetzes bestraft worden ist, aber dennoch — abermals — einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt. Angesichts des besonderen Unrechtsgehaltes eines beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die einer wirksamen Vorbeugung dienenden gesundheitlichen Überwa-

chungsvorschriften auf diesem Gebiet soll neben die schon jetzt angedrohte Geldstrafe bis zu 100 000 S (alternativ) auch die Androhung einer (sogenannten primären) Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen treten.

Freilich soll das Schwergewicht der einer weiteren Verbreitung von AIDS entgegenwirkenden Maßnahmen auch weiterhin auf dem Gebiet der

Aufklärung und der Förderung einer verantwortungsbewußten Eigenvorsorge liegen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 04 20

Dipl.-Ing. Gasser
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Strafgesetzbuch und das AIDS-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988, wird wie folgt geändert:

§ 210 entfällt.

Artikel II

Änderung des AIDS-Gesetzes

Das AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 293/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen begeht, nachdem er innerhalb der letzten drei Jahre schon zweimal nach Abs. 1 bestraft worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.“

2. Der bisherige § 9 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, mit der Vollziehung des Artikels II der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.